



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/068/7724/2020-37
A. B.

Wien, 08.11.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK !

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Hohenegger über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 19.05.2020, ZI. MBA/.../2020, betreffend COVID-19-Maßnahmengesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2021

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG durch die belangte Behörde unzulässig.

I. Wesentliche Entscheidungsgründe

Festgestellt wird, dass am 23.03.2020 gegen 16:04 Uhr eine Fußstreife der PI C. auf Frau A. B., geboren am ... (im Folgenden: Beschwerdeführerin, BF) rauchend und mit einer Tasse Kaffee vor der geöffneten Tür ihrer Pizzeria in Wien, E.-gasse, aufmerksam wurde.

Im Zuge der anschließenden Kontrolle stellte sich heraus, dass sie die Inhaberin der Firma F. war und in der Zeit von 19.03.2020 bis 23.03.2020 neben Lieferservice auch „Gassenverkauf“ ihren Kunden anbot, nachdem sie sich über ihre Nichte telefonisch bei der WKO unter Angabe einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung erkundigt hatte, wie die seit 16. März 2020 geltende Rechtslage, welche ein Betretungsverbot für Betriebsstätten des Gastgewerbes vorsah, aber gleichzeitig die Zustellung von Speisen erlaubte und eine Ausnahme vom allgemeinen Ausgangsverbot zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens regelte.

Im Zuge der Kontrolle wurden die BF und ihre vor Ort anwesende Schwester von den Beamten einvernommen. Da die beiden Schwestern nicht so gut Deutsch sprechen, riefen sie ihre Nichte an, welche auch die Rechtsauskunft bei der Wirtschaftskammer eingeholt hatte, um mit den Beamten zu sprechen und welche bereits damals darlegte, dass der Gassenverkauf aufgrund einer Rechtsauskunft der Wirtschaftskammer Österreich angeboten wurde.

Die Kontrolle endete dahingehend, dass die einschreitenden Polizeibeamten der Beschwerdeführerin und ihre Schwester klarmachten, dass aufgrund der geltenden Bestimmungen ein Gassenverkauf nicht zulässig sei und deshalb der Weiterbetrieb lediglich zur Ausübung des Lieferservice gestattet sei, woran sich die Beschwerdeführerin auch danach hielt.

Mittlerweile haben sich die beiden Schwestern aus dem Betrieb zurückgezogen und das Lokal an Dritte veräußert. Die Beschwerdeführerin ist seither in Pension und ihre Schwester arbeitslos beim AMS gemeldet.

Am 17.3.2020 war folgender Tweet zwischen mjam.at und Bundeskanzler Sebastian Kurz öffentlich geworden (VGW – AS 53):

mjam.at@mjam

@sebastiankurz - viele Kunden und Restaurants haben folgende Frage:

dürfen Kunden das Essen selber im Restaurant abholen und dann nach Hause nehmen?

Aktuell konnte uns keine öffentliche Stelle die Frage beantworten.

Sebastian Kurz@sebastiankurz

Vielen Dank für den Hinweis & den verantwortungsvollen Umgang mit dieser herausfordernden Zeit! Alle Kunden können ihr Essen abholen, allerdings nur, wenn sie das Geschäftslokal nicht betreten & am Übergabepunkt im Freien ein Meter Abstand gehalten wird. Lasst es euch schmecken!

Am 19.3.2020 hatte sich die Nichte der BF bei der Wirtschaftskammer zur Rechtslage erkundigt, welche von einer grundsätzlichen Zulässigkeit einer Abholung von Speisen ausging (VGW – AS 189 ff.), worauf die Beschwerdeführerin ab 19.3.2020 bis zum Vorfallszeitpunkt am 23.3.2020 diese Möglichkeit zusätzlich zur Lieferung ebenfalls anbot, obwohl die meisten Kunden ohnehin Lieferung bevorzugten zumal aufgrund des damals verhängten Lockdowns die meisten Personen den öffentlichen Raum nicht betraten. Auch zum Zeitpunkt der Kontrolle waren keine Kunden - weder im noch vor dem Lokal – anwesend.

Beweiswürdigung

Tatort, Tatzeit und die Eigenschaft der beschwerdeführenden Partei als Geschäftsführerin der Pizzeria blieben im Verfahrensverlauf unstrittig.

Es besteht kein Grund, den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Meldungslegers in der Anzeige nicht zu folgen, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Meldungsleger wahrheitswidrige Angaben machen hätte sollen. Laut Anzeige gab die Schwester der BF den Sicherheitsbeamten der Landespolizeidirektion Wien gegenüber an, dass das Lokal seit der Corona Krise zwischen 11 Uhr und 23 Uhr offen gewesen sei und Kunden vor dem Geschäft bedient wurden. Sie selbst haben angegeben, dass Sie nicht wussten, dass Gassenverkauf verboten sei. Auch wurde der Gassenverkauf von der BF oder ihrer Schwester bei deren hg. Einvernahmen nicht bestritten.

Ein Auszug des Tweets von Kanzler Kurz, dass Gassenverkauf zulässig sei, befindet sich auch im Akt der belangten Behörde (MBA – AS 52).

Die Wirtschaftskammer wurde vom VGW eigens um Stellungnahme zu ggstdl. Fall ersucht und mit dem Vorhalt, Auskunft erteilt zu haben, dass eine Abholung von Speisen durch den Kunden außerhalb der Betriebsstätte erlaubt sei, konfrontiert. Mit Schreiben vom 21.6.2021 gestand die WKO zu, dass von einer grundsätzlichen Zulässigkeit einer Abholung von Speisen auch die von der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlichte Kriterienliste (Stand: 18.3.2020, 12:00 Uhr) ausgegangen sei. Die Abholung sei jedoch in Einklang mit dem Betretungsverbot zu bringen gewesen, somit sei eine Entgegennahme der Speisen außerhalb der Betriebsstätte stets geboten gewesen. Diese Beratungslinie sei von der Wirtschaftskammer von Mitte März bis zum 2. April 2020 bei Anfragen kommuniziert worden.

Aufgrund der glaubhaften Aussage der Beschwerdeführerin, als auch der Zeuginnen kann festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin sich über ihre Nichte bei der Wirtschaftskammer Österreich auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung informiert und die Auskunft erhalten hat, dass Gassenverkauf zulässig sei.

Rechtliche Erwägungen

§ 1 und 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020 lauten inkl. Überschriften:

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1.

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Strafbestimmungen

§ 3.

(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 BGBl. II Nr. 96/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 110/2020 lautet wie folgt:

(1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

Festzuhalten ist, dass sowohl das Gesetz als auch die darauf basierende Verordnung explizit „ein Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe“ untersagt.

Zu hinterfragen ist für gegenständlichen Fall, ob eine Übergabe bestellter Speisen auf der Straße vor dem Lokal der Beschwerdeführerin – ein sog. „Gassenverkauf“ zu einem Betreten der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin durch den Käufer führt.

Der Begriff der Betriebsstätte ist in § 29 BAO definiert:

(1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31) dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;

b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes dienen;

c) Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Auch in § 81 EStG ist die Betriebsstätte als „feste örtliche Anlage oder Einrichtung, wenn sie der Ausübung der durch den Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient“, definiert.

Das Epidemiegesetz hat zwar keine Definition, spricht aber von der Schließung von Betriebsstätten, was impliziert, dass es sich hierbei nicht um den öffentlichen Raum (z.B. um die Lokale) handeln kann.

Das Marktordnungsgesetz hat ebenso wenig eine Definition, differenziert jedoch zwischen Betriebsstätten und -flächen, was impliziert, dass es sich bei Betriebsstätten nicht um Flächen handeln kann.

Knüpft der Normengeber an einen Begriff an, der bereits in einer anderen Rechtsvorschrift inhaltlich umschrieben wurde, ohne seinen Inhalt näher festzulegen, und lässt sich auch sonst aus der anzuwendenden Norm kein Hinweis darauf finden, dass er von einer abweichenden Bedeutung ausgegangen wäre (wie z.B. aus der Gesetzessystematik und dem Regelungszweck), ist im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung und der daraus folgenden Einheit der Rechtsprache vom gleichen Begriffsinhalt, wie er in ausdrücklichen Regelungen festgelegt wurde, auszugehen. Dabei kann auch der Inhalt einer landesrechtlichen Vorschrift aus einer bundesrechtlichen Vorschrift und umgekehrt gewonnen werden (Hinweis E vom 18. November 1991, 90/12/0094, mwN). Lässt sich auf diesem Weg kein Auslegungsergebnis für den in Frage stehenden Normenbegriff gewinnen, so stellt etwa auch die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie eine zulässige Methode zur Ermittlung des Begriffsinhaltes dar (VwGH 27.04.2016, Ra 2016/05/0031; 15.5.2014, 2013/05/0046, mwN).

Auch im öffentlichen Recht ist bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der

Privatrechtsordnung normiert sind. § 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen (vgl. dazu Bydlinski in Rummel, ABGB I Rz 1 zu § 6). In diesem Sinne vertreten auch Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S. 101 f, 1996, die Auffassung, dass die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm bewirke und den dem Gesetz unterworfenen Organen die Disposition über das Verständnis möglichst zu entziehen sei. Dies bedeute bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden". Daher ist zunächst nach dem Wortsinn zu fragen. Hier stellt die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Auslegung - sofern eine Legaldefinition wie vorliegendenfalls fehlt - eine zulässige Methode zur Ermittlung des Begriffsinhaltes dar. (VwGH 23.02.2010, 2009/05/0080)

Der OGH hat in seiner ständigen Judikatur zu § 6 ABGB wiederholt betont (bspw. OGH 28.10.2016 9 ObA 120/16m), dass eine über Gesetzeswortlaut hinausgehende Auslegung (nur) dann erforderlich ist, wenn die Formulierung mehrdeutig, missverständlich oder unvollständig ist, wobei der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung bildet. Insbesondere dann, wenn es sich um eine Strafnorm handelt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Rechtsansicht der belangten Behörde, welche jene des Verordnungsgebers wiedergibt, weder von einer Wortinterpretation noch einer systematischen Interpretation gedeckt ist. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Betriebsstätte im gegenständlichen Fall das Lokal und nicht der öffentliche Durchgang davor zu verstehen. Eine vergleichende Interpretation mit Vorschriften, wo ebenfalls Bestimmungen zu Betriebstätten enthalten sind, fördert zutage, dass auch dort immer feste örtliche Anlage oder Einrichtung, wie ein Gebäude oder Büro / Geschäftsräumlichkeiten, gemeint sind und sicherlich keine öffentliche Fläche.

Die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs. 2 VStG). Im gegenständlichen Fall konnte die Beschwerdeführerin jedoch die Verwaltungsvorschrift und ihr war bloß nicht klar welchen Inhalt der Verordnungsgeber dieser unterstellt hatte, womit sie jedoch nicht allein war.

Die belangte Behörde begründete ihr Straferkenntnis dahingehend, dass aufgrund der in allen Medien bekannt gemachten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht von einer unverschuldeten Unkenntnis der einschlägigen Regelungen ausgegangen werden könne. Die geltenden Vorschriften hätten der BF angesichts der umfassenden medialen Berichterstattung bekannt sein müssen und hätte sie bei etwaigen Unklarheiten weitere Erkundigungen einziehen müssen.

Dies trifft jedoch aus mehreren Gründen nicht zu. Die Beschwerdeführerin kannte nämlich die gesetzliche Regelung und ein Verschulden der Beschwerdeführerin, nicht bei der belangten Behörde weitere Erkundigungen eingeholt zu haben, besteht deshalb nicht, da der Wortlaut der Verordnung eigentlich Klarheit suggerierte und – entgegen der Behauptung der belangten Behörde – ein Teil der Medien, wie bspw. der Social Media Account von Kanzler Kurz beweist, sogar den Gassenverkauf für zulässig erklärt hatten. Außerdem hatte die Beschwerdeführerin, obwohl aus diesen Gründen keine Verpflichtung bestand Erkundigungen einzuholen – wie oben festgestellt – mit ihrer nachweislichen Nachfrage bei der Wirtschaftskammer ohnehin weitere Erkundigungen eingeholt. Die von der belangten Behörde argumentierte mediale Klarstellung erfolgte hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt. So bestätigt auch die WKO, ihre Argumentationslinie, dass Abholung zulässig sei, bis zum 30.3.2020 fortgesetzt zu haben.

Hinzu tritt der Umstand, dass der Verordnungswortlaut im Hinblick auf das beabsichtigte Verbot eines Gassenverkaufs dermaßen missverständlich formuliert war, dass bspw. selbst die Juristen der WKO kein Verbot eines Gassenverkaufs daraus herauszulesen vermochten. Einem juristischen Laien ist somit kein

Verschulden vorzuwerfen. Es lag am Verordnungsgeber weniger missverständliche Bestimmungen zu formulieren, weshalb allein schon aus diesem Grund der Beschwerde stattzugeben ist.

Aber selbst wenn man der Meinung sein sollte, dass die Beschwerdeführerin eine Erkundigungspflicht traf, ändert dies am Ergebnis wenig, denn nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigen Rechtsauskünfte, soweit sie auf Grundlage einer – wie im ggstl. Fall festgestellten - vollständigen Sachverhaltsmitteilung (VwGH 2.9.2015, Ra 2015/08/0073; 17.9.2014, 2011/17/0093-95) – von einer fachkompetenten Stelle/Person ergehen. Entschuldigend sind Auskünfte fachkompetenter Institutionen; der VwGH verweist insoweit auf Auskünfte der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990). Im konkreten Fall sieht das Verwaltungsgericht Wien die Wirtschaftskammer (gesetzliche Interessensvertretung der BF) als fachkompetente Institution zur Auslegung des Begriffs „Betriebsstätte“ und eines dazu ergehenden Betretungsverbot an, weshalb die Einholung und das Vertrauen der Beschwerdeführerin auf die dortige Auskunft entschuldigend sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Hinweis

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 23.08.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde der Beschwerdeführerin am 14.10.2021 bzw. der belangten Behörde am 11.10.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 2 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

H o h e n e g g e r